Katholische Kirche
BISTUM MAGDEBURG

Ordnung

zur Errichtung des Amtes des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Bistum Magdeburg
Bischöfliches Ordinariat
Max-Josef-Metzger-Straße 1
39104 Magdeburg

Ordnung zur Errichtung des Amtes des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Präambel

Gemäß c. 391 § 1 CIC ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten. Alle zur Verwaltung der Diözese gehörenden Angelegenheiten sind gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (c. 473 § 1 CIC), damit sie der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrages bestmöglich dienen und den daraus erwachsenden Aufgaben auch zukünftig von höchstem Nutzen sind. Zur bestmöglichen Erfüllung dieses Auftrags ist es notwendig, für eine an fachlichen Erfordernissen und pastoralen Herausforderungen ausgerichtete Ämterstruktur und Ämterbesetzung zu sorgen.

Dem Generalvikar stehen kraft Amtes in der Diözese Magdeburg administrative Kompetenzen (ausführende Gewalt gemäß cc. 391 § 2, 479 § 1 CIC) zu. Darüber hinaus wirkt der Generalvikar pastoral (c. 473 § 2 erster Halbsatz CIC).

Die bereits angestoßenen Reformen im Bistum Magdeburg zur zukünftigen Pastoral und die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung. Dem soll künftig einerseits eine Konzentration der Aufgaben des Generalvikars und andererseits das Amt des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin des Bischöflichen Ordinariates dienen, die/der dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt zugeordnet zur Seite stehen soll.

§ 1 Grundlagen des Amtes des Generalvikars

(1) Die ausführende Gewalt (c. 391 § 2 CIC) übt der Bischof nach Maßgabe des Rechts in der Regel durch den Generalvikar aus. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet (c. 475 § 1 CIC). Ihm kommt kraft Amtes im Bistum Magdeburg die ausführende
(2) Gewalt zu, die der Bischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (c. 479 § 1 CIC).

(3) Verwaltungsakte, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern, sind von der ausführenden Gewalt ausgenommen (c. 479 § 1 CIC).

§ 2 Aufgabenprofil des Generalvikars

(1) Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen Rechts und der ihm erteilten Spezialmandate an der Seite des Bischofs vornehmlich Verantwortung für die theologisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns und dessen strategische Zukunftsfähigkeit durch die Umsetzung der pastoralen Prozesse im Bistum Magdeburg und die Bündelung der verschiedenen Akteure mit dem Ziel der Stärkung des kirchlichen Handelns.

(2) Dem Generalvikar obliegen, ohne dass dadurch die Möglichkeit einer Delegation unter Beachtung der Vorgaben des gesamtkirchlichen Rechts eingeschränkt wird, in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) insbesondere:

1. gemeinsam mit dem Bischof die Festlegung der theologisch-pastoralen Schwerpunkte und Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Ordinariates und des Bistums sowie die Moderation und Koordination der Vorgehensweisen zur Umsetzung der Schwerpunkte und Zielvorgaben mit dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin und der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom unter Einbeziehung des Bistumsrats, insbesondere deren Priorisierung, soweit nicht der Bischof im Einzelfall anderes vorgibt;

2. die Erledigung jener Aufgaben, Verwaltungsakte und Maßnahmen, die

   a) wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind,

   b) einen liturgischen Bezug haben, insbesondere Entscheidungen in Bezug auf liturgische Vollzüge,

   c) die Strukturen der territorialen und kategorialen Orte der Pastoral im Bistum Magdeburg betreffen;

3. der Erlass von besonderen Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung nach Maßgabe von c. 1276 § 2 CIC sowie der Erlass von Dekreten des Ortsordinarius im Übrigen;

4. der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte und Dekrete, soweit diese den Generalvikar als Priester voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien (cc. 76 ff. CIC) und die Gewährung von Dispensen (cc. 85 ff. CIC);

5. die Vornahme jener Akte, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Spezialmandat des Bischofs erfordern, nach Maßgabe der erteilten Beauftragung;

6. die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoral Mitarbeitenden des Bistums Magdeburg im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin Prozessbereich 2 (Personaleinsatzplanung und -entwicklung), soweit diese nicht im Bischöflichen Ordinariat eingesetzt sind, insbesondere die Erledigung statusbegründender und -ändernder Personalangelegenheiten, unbeschadet der von Aufgaben als Vorgesetzter durch Dritte;
7. die Personalangelegenheiten des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin, und die Dienstaufsicht über diese/diesen;

8. die Repräsentanz des Bistums Magdeburg gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Bischof.

(3) Zum Zwecke der Erledigung seiner Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen unterstützen den Generalvikar umfassend die Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates gemäß der ihnen übertragenen Aufgaben. Gegenüber Organisationseinheiten, deren Aufgabenbereich vornehmlich im Geschäftsbereich des Generalvikars liegen, kommt dem Generalvikar unmittelbar Weisungsrecht für seinen Geschäftsbereich zu.

Maßnahmen im Geschäftsbereich des Generalvikars haben administrative und wirtschaftliche Rahmenvorgaben aus dem Geschäftsbereich des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin zu wahren. Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise des Bischöflichen Ordinariates stimmen sich der Generalvikar und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin über die Durchführung zu erledigender Aufgaben im Geschäftsbereich des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin im Einzelnen sowie über die Vorgehensweise generell ab.

§ 3 Vertretung des Generalvikars

Der Generalvikar wird im Falle der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, oder bei Abwesenheit im Hinblick auf die zwingende Weihegewalt erfordernden Aufgaben durch einen vom Bischof von Magdeburg frei zu bestellenden Priester vertreten, im Übrigen durch den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin.

§ 4 Amt des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin

(1) Der Bischof von Magdeburg errichtet zur gemeinsamen Verantwortung mit und zur Unterstützung des Generalvikars bei der Leitung des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg das Amt des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg.

(2) Der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin führt den Titel „Verwaltungsleiter/ Verwaltungsleiterin des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg."

§ 5 Grundlagen des Amtes

(1) Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin hat den Bischof und entsprechend c. 480 CIC den Generalvikar über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten. Der Verwaltungsleiter darf gemäß c. 480 CIC in der Ausführung des Amtes niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs handeln.

(2) Das Amt des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin bleibt im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhls (cc. 416 ff. CIC) oder dessen Behinderung (cc. 412 ff. CIC) bestehen; eine Abberufung durch den Bischof unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Normen ist jederzeit möglich.

§ 6 Besetzung, Status

(1) Das Amt des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin ist unter Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Im Einvernehmen mit dem Bischof bestimmt der Generalvikar, in welcher Weise eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird. Die Besetzung kann auch auf Zeit erfolgen.

(2) Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin ist leitende/leitender Mitarbeiterin/Mitarbeiter gemäß § 2 Absatz 2 der MAVO des Bistums Magdeburg.

§ 7 Aufgaben

(1) Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin sorgt für eine rechtmäßige Verwaltung sowie eine effiziente und transparente Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Bischöflichen Ordinariates unter Beachtung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums Magdeburg, des geltenden Haushaltsplans sowie der strategisch-pastoralen Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezüglicher Vorgaben und Weisungen, insbesondere des delegierten Geschäftsbereichs.

(2) Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin unterstützt den Generalvikar in seiner ausführenden Gewalt gemäß c. 137 § 1 CIC, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Dienstvorgesetztenschaft aller Mitarbeitenden im Bischöflichen Ordinariat und seinen Einrichtungen – hinsichtlich der Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder

Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs einem Kleriker vorbehalten sind;

- gemeinsam mit dem Bischof und dem Generalvikar und unter Beteiligung des Bistumsrats die Festlegung der strategischen Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Ordinariates;
- Moderation und Koordination der Umsetzung dieser Zielvorgaben;
- Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Bischöflichen Ordinariates;
- Festlegung administrativer Standards für alle Teile des Bischöflichen Ordinariates und seiner Einrichtungen;
- Vertretung des Generalvikars nach Maßgabe durch den Generalvikar in diözesanen und überdiözesanen Gremien
- alle sonstigen Angelegenheiten des Bischöflichen Ordinariates, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich oder eindeutig festgelegt ist, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs den Empfang des Weihesakraments erfordern oder sakramentenrechtlichen Charakter aufweisen.
- Evaluation aller vorgenannten Aufgaben und Prozesse;
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bistums nach innen und außen nach Maßgabe des Generalvikars ungeachtet der dem Generalvikar vorbehaltener Vertretungsrechte in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- Nach Maßgabe des Generalvikars und der geltenden Siegelordnung ist der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiter befugt, das Siegel des Bistums Magdeburg zu führen.

§ 8 Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin ist der Generalvikar.

(2) Bei dauerhafter Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars fällt die Vorgesetztenfunktion an den Bischof.

(3) Bei dauerhafter Abwesenheit oder Verhinderung des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin übernimmt der Generalvikar dessen/deren Aufgaben und kann Aufgaben an andere Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates delegieren.

§ 9 Zusammenarbeit

Der Generalvikar und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen. Sie informieren sich zeitnah wechselseitig stets über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Verantwortungsbereich. Bei einem Konflikt zwischen dem Generalvikar und dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin ist der Bischof die Appellationsinstanz, die entscheidet.

§ 10 Inkraftsetzung

(1) Diese Ordnung wird zum 1. November 2026 ad experimentum für fünf Jahre in Kraft gesetzt, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung eines neuen Bischofs.

(2) Vor Ablauf der Frist werden rechtzeitig die Erfahrungen mit dem neuen Amt des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin evaluiert, um Änderungsbedarfe zu identifizieren und umzusetzen.

Magdeburg, den 27.Oktober 2026

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

SIEGEL DES BISTUMS MAGDEBURG * 1

Daniel Lorek

Daniel Lorek
Notar